

Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 7. März 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.820), sowie den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430), und der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 03. September 2013 nachstehende Neufassung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in die individuelle Betreuungsgebühr für die gewählten Modulzeiten und in die Festbeträge für Verpflegung und Hauskosten.

(2) Die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten sind stets für einen vollen Monat, auch während der Schließzeiten, zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühr

(1) Die Entgelte für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten werden in Form von Modulzeiten gebucht und festgesetzt. Diese sind in der Gebührenliste – Anlage 1 aufgeführt.

(2) Ohne Antrag auf Ermäßigung der Modulgebühren ist grundsätzlich der Höchstbetrag zu zahlen. Dies geschieht verbindlich für den Halbjahreszeitraum: 1.August – 31.Januar und 1.Februar – 31.Juli eines Jahres. Änderungsanträge müssen bis spätestens zum 10. des Vormonats schriftlich vorliegen. Bei beruflichen Gründen (Nachweis durch schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers) werden Moduländerungen monatlich vorgenommen, diese müssen ebenfalls zum 10. des Vormonates vorliegen.

Kinder von 1 bis unter 3 Jahren

Frühmodul von 7.00 – 8.00 Uhr

Kann wochen- oder tageweise gebucht werden

Kernmodul von 8.00 - 12.30 Uhr

Pflichtbuchung, nur durchgängig buchbar.

Mittagsmodul incl. Essenskosten von 12.30 – 14.00 Uhr

Kann wochen- oder tageweise gebucht werden

Nachmittagsmodul von 14.00 – 16.30 Uhr

Kann wochen- oder tageweise gebucht werden

Spätmodul von 16.30 – 17.00 Uhr

Kann wochen- oder tageweise gebucht werden

Kinder von 3 – 6 Jahren**Frühmodul von 7.00 Uhr – 08.00 Uhr**

Kann wochen- oder tageweise gebucht werden

Kernmodul von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr

Pflichtbuchung, nur durchgängig buchbar.

Mittagsmodul von 12.30 Uhr – 14.00 Uhr

Kann wochen- oder tageweise gebucht werden

Nachmittagsmodul von 14.00 Uhr – 16.30 Uhr

Kann wochen- oder tageweise gebucht werden

Spätmodul von 16.30 – 17.00 Uhr

Kann wochen- oder tageweise gebucht werden

Hortmodul – Schulkinder inklusive Essenskosten von 8.00 – 16.30 Uhr

Dieses Modul ist nur komplett zu buchen.

(3) Überschreiten der gebuchten Zeiten

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder innerhalb der vereinbarten Modulzeiten abzuholen. Ein Überschreiten der festgelegten Zeiten führt zu einer Kostenpflicht von 5 €. Für jede weitere Viertelstunde sind zusätzliche 5 € zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden über die Verwaltung abgerechnet.

(4) Einmalige Zukäufe von Modulen

Einmalige Zukäufsmodule sind in der Kindertageseinrichtung anzumelden und zu schriftlich vereinbaren. Die Inanspruchnahme wird über die Verwaltung abgerechnet. Die einzelne Kostenpflicht ist der Gebührenliste – Anlage 1 zu entnehmen.

(5) Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Groß-Gerau wird die Gebühr für das Kind mit der niedrigeren Betreuungsgebühr monatlich um 50% reduziert. Bei weiteren Kindern werden die niedrigsten Beträge nicht berechnet.

Das Verpflegungsgeld ist für jedes Kind in voller Höhe zu bezahlen. Freien Trägern, die an uns herantreten, wird diese Verrechnung angeboten.

(6) Ermäßigung der Modulgebühren

Die festgesetzten Modulgebühren können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen entsprechend gegeben sind.

(a) durch Übernahme der Gebühren durch das Kreisjugendamt.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird durch das Kreisjugendamt, Wilh.-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau (Landratsamt) vorgenommen.

(b) durch Staffelung seitens der Kreisstadt Groß-Gerau

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird durch das Amt Familie und Soziales, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau, vorgenommen.

Grundlage der ermäßigten Gebührenfestsetzung und die Zuordnung in die Staffelungsstufen ist die Erklärung zu den Einkünften und den nachzuweisenden Ausgaben.

(Bezug: Berechnung des Jugendamtes zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit), die Erklärung ist Bestandteil der Gebührensatzung (Anlage 2).

Das ermittelte Ergebnis (monatliches Einkommen minus Ausgaben) wird mit dem Grundbetrag nach § 85 SGB XII, von derzeit 782,00 € verglichen.

Staffel A - bis zum 0,3 fachen des Grundbetrages

Staffel B - bis zum Grundbetrag

Staffel C - bis zum 2 fachen Grundbetrag

Staffel D - über dem 2 fachen Grundbetrag

Zum Nachweis des Netto-Einkommens sind monatliche Verdienstabrechnungen des Arbeitgebers oder entsprechende Steuerbescheide, ggf. Rentenbescheide und Unterhaltsfestsetzungen vorzulegen. Sind diese nicht vorhanden, kann der Nachweis durch andere geeignete Unterlagen (z.B. Sozialhilfebescheid, Arbeitslosengeldnachweis, sonstige Einkommensbescheinigungen bei selbstständiger Tätigkeit) geführt werden, weiteres siehe Merkblatt zu den Einkünften, das Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2) Ohne die benötigten Nachweise ist grundsätzlich der Höchstbetrag zu entrichten.

Auf Grundlage dieser Gebührensatzung wird die individuelle Modulgebühr ermittelt und durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die ermittelte, festgesetzte Gebühr gilt ab dem Monat der Antragstellung bis zur Ab/Ummeldung. Sollten sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 15 % erhöhen oder vermindern, sind die Eltern verpflichtet, dies durch Vorlage entsprechender Unterlagen mitzuteilen. Von Amts wegen kann eine jährliche Neuberechnung verlangt werden.

(7) Bei veränderter Gesetzeslage ist der Magistrat berechtigt, eine Anpassung der Staffelungsstufen per Beschluss durchzuführen.

(8) So weit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtung gewährt, sind die Kinder bei Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes während eines Zeitraumes von 12 Monaten vor dem Monat der Einschulung von der Zahlung der Betreuungsgebühren für das Kernmodul und das Frühmodul befreit. Eltern deren Kind vorzeitig eingeschult wird, sind die gezahlten Gebühren auf Nachweis zu erstatten.

§ 3 Verpflegungsentgelt

(1) Die Teilnahme am Mittagessen wird monatlich mit einer Pauschale in Höhe von 60 € berechnet und addiert mit dem Mittagszeitbeitrag erhoben (siehe Gebührenliste).

Der Magistrat ist berechtigt, die Höhe des Verpflegungsgeldes den anfallenden Kosten anzupassen und durch Beschluss neu fest zu setzen.

(2) Bei Abwesenheit an mindestens 2/3 der gebuchten Mittagessen innerhalb von 4 Wochen (gesetzliche Feiertage oder ähnliche Schließtage, welche für alle gelten, sind ausgenommen) kann ein Antrag auf Rückerstattung der Verpflegungskosten gestellt werden.

Das Formblatt ist bei der Kitaleitung erhältlich.

§ 4 Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Betreuungsgebühr ist am ersten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse der Kreisstadt Groß-Gerau mittels einer Einzugsermächtigung zu entrichten. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Werden die Gebühren über zwei Monate hinweg nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Reduzierung der Betreuungszeit oder die Abmeldung von der Kindertagesstätte erfolgt schriftlich.

(3) Fehlt eine Einzugsermächtigung, so sind die Gebühren monatlich im Voraus an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlung ist nur über Dauerauftrag oder rechtzeitige Bareinzahlung möglich. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangs-verfahren beigetrieben.

(4) Die Modulgebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte weiter zu zahlen. Normalerweise sind dies die gesetzlichen Feiertage, Freitag nach Himmelfahrt, zwei Wochen Sommerferien, die Tage zwischen Weihnachten und der Neujahrswoche, bei Teamfortbildung und der Personalversammlung.

(5) Als Gebührenpflicht für eine notwendige und genehmigte Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte während der zweiwöchigen Ferienschließzeit im Sommer wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 60 € pro Kind erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Die bisherige Satzung erlischt.

Groß-Gerau, den 18.09.2013

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau

Stefan Sauer
Bürgermeister